

Haushaltssatzung des Amtes „Am Stettiner Haff“ für das Haushaltsjahr 2017

vom 06.12.2016¹

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.703.600 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.703.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	2.703.700 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.703.200 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	500 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-500 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.703.700 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.703.700 EUR
der Saldo der Ein und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 270.000 EUR.

¹ Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 15.12.2016

§ 5 Amtsumlage

Die allgemeine Amtsumlage wird auf 27,13 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Sonderumlage für den Amtswehrführer wird für die betreffenden Gemeinden auf 0,15 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Umlagen auf die Aufwendungen in besonderen Fällen werden im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden entsprechend der Anlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Das Amt „Am Stettiner Haff“ bedient sich der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde – Stadt Eggesin. Die Stellen sind im Stellenplan der Stadt Eggesin ausgewiesen. Der Stellenplan der Stadt Eggesin ist als Anhang auszugsweise beigelegt.

§ Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	9 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	9 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	9 EUR.

Die vollständige Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist in der Stadt Eggesin, Stettiner Str. 1 einsehbar.